



Rat der
Europäischen Union

017115/EU XXVI. GP
Eingelangt am 10/04/18

Brüssel, den 10. April 2018
(OR. en)

7785/18

FIN 290

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Günther OETTINGER, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. April 2018
Empfänger:	Frau Marinela PETROVA, Präsidentin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 6/2018 – Einzelplan III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 06/2018.

Anl.: DEC 06/2018



BRÜSSEL, 09/04/2018

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2018
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL: 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 06/2018**

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL - 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

ARTIKEL – 04 04 01 EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben	Mittel für Zahlungen	-345 000,00
---	----------------------	-------------

KAPITEL - 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Verpflichtungen	-345 000,00
---	-----------------	-------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 04 01 Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung, Soziales und Integration“

POSTEN – 04 01 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	NGM	345 000,00
---	-----	------------

Einleitung:

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt. Unter diese Verordnung fallen Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission nach dem 1. Januar 2014 vorgelegt wurden.

In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

Die für den EGF im Jahr 2018 insgesamt verfügbaren Mittel belaufen sich auf 172 302 000 EUR. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der EGF-Verordnung kann der EGF jedes Jahr bis zu einer Höhe von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF für die technische Unterstützung auf Initiative der Kommission in Anspruch genommen werden.

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben

b) Zahlenangaben (Stand: 14.3.2018)

	Mittel für Zahlungen
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	25 000 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1+2)	25 000 000,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	25 000 000,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	24 655 000,00
7 Beantragte Entnahme	345 000,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1)	1,38 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Mittel für Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	22 433 530,19
2 Verfügbare Mittel am 14.3.2018	22 433 530,19
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	0,00 %

d) Begründung

Die Haushaltlinie für technische Hilfe aus dem EGF auf Initiative der Kommission (Haushaltlinie: 04 01 04 04) wird für diese Maßnahme verwendet und muss daher mit Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen ausgestattet werden. Zur Deckung dieses Betrags wird ein Teil der bei der EGF-Haushaltlinie 04 04 01 verfügbaren Mittel für Zahlungen verwendet.

I.2

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

b) Zahlenangaben (Stand: 14.3.2018)

	Verpflichtungen
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	172 302 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1+2)	172 302 000,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	172 302 000,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	171 957 000,00
7 Beantragte Entnahme	345 000,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1)	0,20 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 14.3.2018	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltslinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

04 01 04 04 – Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

b) Zahlenangaben (Stand: 14.3.2018)

	NGM
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1+2)	0,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	0,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	345 000,00
7 Beantragte Aufstockung	345 000,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1)	entfällt
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	NGM
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 14.3.2018	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

2018 wird ein Betrag von 345 000 EUR für technische Unterstützung im Zusammenhang mit dem EGF beantragt, d. h. 516 510 EUR unter dem nach Artikel 11 der EGF-Verordnung zulässigen Höchstbetrag. Der Beitrag wird für die in Artikel 11 Absätze 1 und 4 sowie in Artikel 12 Absätze 2, 3 und 4 der EGF-Verordnung genannten Ausgaben – wie nachstehend ausgeführt – verwendet.

Monitoring und Datenerfassung: Die Kommission wird Daten zu den eingegangenen, ausgezahlten und abgewickelten Anträgen sowie den vorgeschlagenen und durchgeführten Maßnahmen erfassen. Diese Daten werden auf der Website zur Verfügung gestellt und in angemessener Form für die Zweijahresberichte 2019 und 2021 gesammelt. Die Kosten für diese Aktivität, die auf der Arbeit der letzten Jahre aufbaut, belaufen sich auf 20 000 EUR.

Informationen: Die EGF-Website, die die Kommission in ihrem Internetauftritt unter der Rubrik „Beschäftigung, Soziales und Integration“ eingerichtet hat und die sie gemäß Artikel 12 Absatz 2 der EGF-Verordnung unterhält, wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und ausgebaut; dabei wird jedes neue Element in alle EU-Amtssprachen übersetzt. Gefördert werden die allgemeine Bekanntheit des EGF und seine Sichtbarkeit. Die EGF-Halbzeitevaluierung wird sowohl als Druckfassung – in kleiner Auflage – als auch online zur Verfügung gestellt. Nach Artikel 11 Absatz 4 der EGF-Verordnung werden sich verschiedene Veröffentlichungen und audiovisuelle Maßnahmen der Kommission mit dem EGF befassen. Die Kosten für diese Posten werden für 2018 auf insgesamt 20 000 EUR geschätzt.

Schaffung einer Wissensbasis/Antragsschnittstelle: Die Kommission setzt ihre Arbeiten zu standardisierten Verfahren für Anträge im Rahmen des EGF und seine Verwaltung anhand der Funktionen des Gemeinsamen Systems für die geteilte Mittelverwaltung (SFC) 2014 fort, in das der EGF derzeit integriert wird. So können die Anträge im Rahmen der EGF-Verordnung vereinfacht, ihre Bearbeitung beschleunigt und Berichte leichter je nach Bedarf extrahiert werden. Berichterstattungsverfahren werden ebenfalls integriert. Ein Back-Office-Modul fungiert als Schnittstelle zwischen dem SFC und dem Rechnungsführungs- und Finanzinformationssystem ABAC der Kommission, was EGF-Finanzoperationen vereinfacht. Da die meisten Programmierungsarbeiten bereits in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden, geht es nur um weitere Feineinstellungen und Anpassungen an mögliche Änderungen. Aufgrund der geringeren Programmierungs- und gleichbleibender Wartungskosten werden weniger Mittel benötigt als in den vergangenen Jahren. Die Kosten für diese Posten werden mit 80 000 EUR veranschlagt – als EGF-Beitrag zur Weiterentwicklung und Aktualisierung von SFC und der regelmäßigen Wartung dieses Systems.

Administrative und technische Unterstützung: Die aus einem Mitglied pro Mitgliedstaat bestehende Sachverständigengruppe der Ansprechpartner des EGF wird drei Sitzungen abhalten (zweites Halbjahr 2018/erstes Halbjahr 2019), deren Gesamtkosten mit 105 000 EUR veranschlagt werden.

Darüber hinaus wird die Kommission zur Förderung der Vernetzung unter den Mitgliedstaaten zwei Seminare organisieren, an denen die EGF-Durchführungsstellen und die Sozialpartner teilnehmen. Soweit möglich werden diese Seminare zu etwa denselben Daten terminiert wie zwei der drei Sitzungen der Sachverständigengruppe; Kernthema wird dabei die praktische Durchführung der neuen EGF-Verordnung an der Basis sein. Die Kosten für diese Posten werden auf 120 000 EUR geschätzt.

